

Dem Preisantrag ist außerdem zur zentralen staatlichen Preisbestätigung ein mit den erforderlichen Angaben versehenes reprofähig geschriebenes Preiskarteiblatt beizufügen.

Dem Preisantrag zur Preiseinstufung ist ebenfalls ein Preiskarteiblatt beizufügen, soweit nicht durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie eine andere Regelung getroffen wird.

Die Preiskarteiblätter über Preisbestätigung ge-

maß Anlage 3 sind durch die zentralen staatlichen Organe bzw. Preiskoordinierungsorgane der Industrie für ihren Bereich beim Amt für Preise des Ministerrates der DDR, 108 Berlin, Leipziger Str. 5—7, zu bestellen.

Die Preiskarteiblätter gemäß den Anlagen 4 und 6 sind beim Vordruck-Verlag Freiberg unter folgenden Bestellnummern zu bestellen:

Anlage 4 Bestellnummer 093/14

Anlage 6 Bestellnummer 093/15

**Zusammenfassende Angaben zum Preisvorschlag für  
Produktionsmittel und Konsumgüter, die der zentralen  
staatlichen Preisbestätigung unterliegen**

Elemente der Preiserrechnung	Vorschlag				Angaben zum Vergleichs- bzw. zum ersetzenden Erzeugnis
	Hersteller- betrieb	PKO der Industrie	PKO des Handels	Min. f. HuV Ind.-Min.	
1. Gesamtselbstkosten lt. Preiserrechnung					
dav.: Materialkosten dar. — Zuliefer. — bez. Teile Lohnkosten Gemeinkosten					
2. Kalkulatorisfähiger Gewinn				*	
3. Betriebspreis					
4. Produktgeb. Abgabe bzw. Preisstützung (Subvention)					
5. Industrieabgabepreis					
6. Großhandelsabgabepreis					
7. Einzelhandelsverkaufs- preis					

**Sonstige Bemerkungen:**

**Hinweis:** Die stark umrandeten Felder sind von den zuständigen Organen auszufüllen.

Bei Erzeugnissen, für die es im Herstellerbetrieb keine Vergleichbarkeit gibt, sind Angaben über die Preise von Vergleichserzeugnissen anderer Betriebe zu machen bzw. beizufügen.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Gliederungsschema des Preisantrages für  
importierte Erzeugnisse**

**1. Allgemeine Angaben**

- 1.1. Name und Anschrift des antragstellenden Außenhandelsbetriebes
- 1.2. Laufende Nummer des Preiskarteiblattes
- 1.3. Datum des Preisantrages
- 1.4. Für vergleichbare Inlandsproduktion zuständiges Preiskoordinierungsorgan der Industrie
- 1.5. Zuständiges Preiskoordinierungsorgan des Handels (nur bei Konsumgütern)
- 1.6. Hauptabnehmer.

**2. Angaben zum Erzeugnis**

- 2.1. Schlüssel-Nr. der ELN der DDR (Stand der jeweils letzten Ergänzung).
- 2.2. PAO bzw. andere spezielle Preisregelung, in die das jeweilige Importerzeugnis gehört.
- 2.3. Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses  
\*■> unter Angabe seiner technisch-ökonomischen Daten.  
Einschätzung, ob es sich bei dem Erzeugnis entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 und entsprechend der Direktive vom 21. Februar 1972 über die Grundsätze der Preisbildung für Konsumgüter\* handelt um — ein neues, weiterentwickeltes Erzeugnis

\* wurde den betreffenden Organen bzw. Betrieben direkt zugestellt oder zur Kenntnis gegeben